

Prof. Dr. med. Hans Jürgen Heppner – Dr.-Moeller-Str. 15 – 58332 Schwelm

An Herrn
Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

o.V.i.A.

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie e. V. (DGG) zum Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen – MDK-Reformgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,
Sehr geehrte Damen und Herrn,

Im Folgenden möchte die Deutsche Gesellschaft für Geriatrie e. V. (DGG),
vertreten durch den Präsidenten der Fachgesellschaft, zum
Referentenentwurf MDK-Reformgesetz Stellung nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir es sehr, dass mit den beabsichtigten
Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche
Krankenversicherung- bessere und unabhängigere Prüfungen des
Medizinischen Dienstes gewährleistet werden sollen. Dieser soll in eine
eigene Rechtsform überführt werden und so durch die Vorgaben für die
Aufsichtsgremien unabhängig sein. Erstellte Gutachten sind dann auch
für die Kostenträger bindend.

Es ist eine sehr gute Änderung, dass zukünftig gegen Forderungen von
Krankenhäusern auf Vergütung erbrachter Leistungen Krankenkassen
nicht mit Ansprüchen auf Rückforderung geleisteter Vergütungen
aufwarten können.

Hinsichtlich der Prüfquoten für die Einzelfallprüfungen, nach § 275c
Durchführung und Umfang von Prüfungen bei Krankenhausbehandlung
durch den Medizinischen Dienst, soll ab 2021 die Abrechnungsqualität
des Krankenhauses als Grundlage herangezogen werden. Unsere
Forderung wäre es, die Quoten für die einzelnen Fachabteilungen und
nicht für das Gesamthaus zu Grunde zu legen. Die Ereignisse der letzten
Monate haben gezeigt, dass die Regelung der Nichtzulässigkeit
einzelfallbezogener Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 bei der Prüfung der
Einhaltung der Strukturmerkmale nach § 275d SGB V dringend
notwendig ist.

Geschäftsstelle: Präsident

Seumestr. 8 Prof. Dr. med. Hans Jürgen Heppner
10245 Berlin Lehrstuhl für Geriatrie
Tel.: (030)521372-75 Universität Witten/Herdecke
Fax.: (030)521372-72 Geriatriische Klinik und Tagesklinik
www.dggeriatrie.de HELIOS Klinikum Schwelm
E-Mail: [geschaeftsstelle@](mailto:geschaeftsstelle@dggeriatrie.de) Dr.-Moeller-Str. 15
dggeriatrie.de 58332 Schwelm
Tel.: 02336/48 – 15 60
Fax: 02336/484 – 15 64
hans.heppner@uni-wh.de

President-elect

Prof. Dr. med. Rainer Wirth
Ruhr-Universität Bochum
Marien Hospital Herne
Klinik für Altersmedizin und
Frührehabilitation
Hölkeskampring 40
44625 Herne
Tel.: 02323/499 – 2401
Fax.: 02323/499 – 3387
rainer.wirth@rub.de

Past President

Prof. Dr. med. Jürgen M. Bauer
Geriatrisches Zentrum
Universität Heidelberg
AGAPLESION BETHANIANEN
KRANKENHAUS
Rohrbacher Str. 149
69126 Heidelberg
Tel.: 06221/319 – 15 01
Fax.: 06221/319 – 15 05
juergen.bauer@bethanien-heidelberg.de

Schatzmeisterin

Dr. med. Corinna Drebenstedt
Klinik für Geriatrie
St.-Marien-Stift
St.-Marien-Str. 1
26169 Friesoythe
Tel.: 04491/940 - 0
Fax: 04491/940 - 700
dr.drebenstedt@smhf.de

Sekretär

Prof. Dr. med. Marija Djukic
Evangelisches Krankenhaus Göttingen-
Weende
Geriatrisches Zentrum
An der Lutter 24
37075 Göttingen
Tel.: 0551/5034 - 0
Fax.: 0551/5034 - 1514
mdjukic@gwdg.de

Weiterbildungsbeauftragter

Dr. med. Michael Meisel
Diakonissenkrankenhaus Dessau
gemeinnützige GmbH
Klinik für Innere Medizin
und Geriatrie
Gropiusallee 3, 06846 Dessau
Tel.: 0340/6502 - 2120
Fax: 0340/6502 - 2129
mmeisel@dkg-dessau.de

Amtsgericht

Köln VR 9016

Kontoführende Bank:

Deutsche Bank Hannover
BLZ: 250 700 70
Kto.-Nr.: 0250 175 00
IBAN:
DE87 2507 0070 0025 0175 00
BIC/SWIFT-Code:
DEUTDE2HXXX

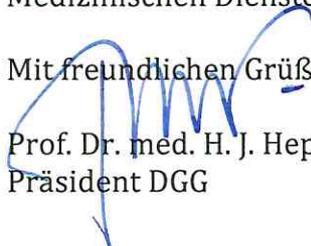
Grundsätzlich ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Strukturprüfungen ebenfalls zu begrüßen, jedoch muss die Prüfung von Strukturmerkmalen als eigenständiges Prüfkriterium klar definiert werden. So muss auch gewährleistet werden, dass Sanktionen bei Fehlkodierungen eben auf die Kodierung (sachlich-rechnerische Richtigkeit) angewendet werden und nicht zu einer Wirtschaftlichkeitsprüfung (Verweildauerprüfung) herangezogen werden sowie auch keine ungeprüften Abzüge durchgeführt werden.

Im Artikel 3 (Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes) § 4a legt die Regelung fest, dass der Fixkostendegressionsabschlag bei Leistungen der neuro-logischen-neurochirurgischen Frührehabilitation nach einem Schlaganfall oder einer Schwersthirnverletzung der Patientin oder des Patienten keine Anwendung findet. Es ist derzeit für uns nicht nachvollziehbar, warum dies nicht auch für die geriatrische Frührehabilitation gilt. Diese muss mit in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden.

Die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses auf Bundesebene zur Klärung strittiger Kodierfragen ist sehr sinnvoll, muss aber den medizinischen Fachgesellschaften offen stehen um Fachexpertise einzubringen und medizinisch sinnvoll Entscheidungen mit herbeizuführen.

Zusammenfassend steht die DGG der Neuordnung und inhaltlichen Stärkung des Medizinischen Dienstes positiv und offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. H. J. Heppner
Präsident DGG